

## 707 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 11 22

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Österreichische Nationalbank geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971, BGBl. Nr. 309, über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Österreichische Nationalbank in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 32/1974 wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Die Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds wird um 60 Millionen Sonderziehungsrechte auf 330 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht.“

2. Dem § 1 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich dem Internationalen Währungsfonds gegenüber die Erhöhung der österreichischen Quote zu notifizieren.“

3. Der Abs. 2 des § 2 hat zu laufen:

„(2) Die Österreichische Nationalbank ist ermächtigt,

a) für eigene Rechnung den auf die Republik Österreich jeweils entfallenden Anteil am Nettoeinkommen des Internationalen Währungsfonds gemäß Art. XII Abschnitt 6 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. ...., sowie an sonstigen vom Fonds zur Verteilung gelangenden Beträgen in Empfang zu nehmen;

b) im Sinne des Art. III Abschnitt 4 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds für jenen Teil der Quote,

der auf Schilling lautet und vom Internationalen Währungsfonds nicht abberufen ist, unübertragbare, unverzinsliche und bei Sicht zum Nennwert zahlbare eigene Verpflichtungsscheine auszustellen und dem Internationalen Währungsfonds zur Verfügung zu stellen.“

4. Der Abs. 3 des § 2 hat zu laufen:

„(3) Hinsichtlich der von Österreich gemäß Art. XII Abschnitt 2 lit. a des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds zu ernennenden Mitglieder des Gouverneursrates des Internationalen Währungsfonds steht der Österreichischen Nationalbank ein Vorschlagsrecht gegenüber der Bundesregierung zu. Die Bundesregierung ist bei ihrem gemäß Art. 67 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz an den Bundespräsidenten zu erstattenden Vorschlag an die Vorschläge der Österreichischen Nationalbank gebunden.“

5. Der Abs. 2 des § 4 hat zu laufen:

„(2) Sollte auf Grund einer Maßnahme gemäß Art. XXVI Abschnitt 3 oder gemäß Art. XXVII Abschnitt 2 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds ein Verlust an dem gemäß § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in die Aktiven der Österreichischen Nationalbank eingestellten Deckungswert entstehen, ist die Österreichische Nationalbank berechtigt, einen entsprechenden Betrag als Forderung gegen den Bundeschatz in ihre Aktiven einzustellen. Das gleiche gilt für Verluste, die der Österreichischen Nationalbank aus Maßnahmen gemäß Art. XXIV oder gemäß Art. XXV des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds erwachsen. Diese Forderungen sind im Sinne der Bestimmungen des gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 51/1963 abgeschlossenen Übereinkommens in unmittelbarem Anschluß an die in Abschnitt IV dieses Übereinkommens genannten Forderungen zu tilgen.“

### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Der Internationale Währungsfonds hat die Aufgabe, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Geldwesens und die Währungsstabilität zu fördern, die Ausdehnung des internationalen Handels zu erleichtern, ein multilaterales Zahlungssystem zu schaffen und Gleichgewichtsstörungen der internationalen Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten zu beschränken.

Österreich ist dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds am 27. August 1948 beigetreten.

Gemäß Art. III Abs. 2 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 105/1949, überprüft der Fonds die Quoten der Mitgliedsländer in Abständen von fünf Jahren und schlägt, wenn es angemessen erscheint, Änderungen vor. Durch diese Änderungen sollen unter anderem die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel dem Wachstum der Weltwirtschaft und die Quoten der einzelnen Mitglieder ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden. Die österreichische Quote beträgt seit der letzten Quotenerhöhung im Jahre 1971 270 Millionen Sonderziehungsrechte.

Im Sinne der Bestimmungen des Übereinkommens haben die Exekutivdirektoren des Internationalen Währungsfonds die Quoten der Mitgliedsländer überprüft. In ihrem Bericht über eine neuerliche Quotenerhöhung haben sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Bedarfes an internationaler Liquidität dem Gouverneursrat eine Erhöhung der Quoten der Mitglieder auf insgesamt 39 000 Millionen Sonderziehungsrechte vorgeschlagen. Hierbei wurde Übereinstimmung erzielt, daß die Quoten der erdölexportierenden Länder beträchtlich erhöht werden, wodurch sich ihr Anteil an den Gesamtquoten des Internationalen Währungsfonds nahezu verdoppelt, und daß der Gesamtanteil anderer Entwicklungsländer nicht unter ihr gegenwärtiges Niveau sinken soll.

Der Gouverneursrat hat diesem Vorschlag in einer Resolution vom 22. März 1976 zugestimmt. In der Resolution ist vorgesehen, daß die Quotenerhöhung für jedes einzelne Mitglied in

Kraft tritt, sobald es dem Fonds gegenüber seine Zustimmung zur Erhöhung bekanntgegeben und den Erhöhungsbetrag eingezahlt hat, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der auf Grund der Zweiten Änderung und Ergänzung der Statuten vorgenommenen Neufassung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds und dem Tag, an welchem der Internationale Währungsfonds feststellt, daß Mitglieder, die zum 19. Februar 1976 zusammen nicht weniger als drei Viertel der gesamten Quoten besitzen, der Quotenerhöhung zugestimmt haben.

### Zu Art. I, Ziffer 1:

Für Österreich wurde vom Direktorium des Internationalen Währungsfonds eine Quotenerhöhung um 60 Millionen Sonderziehungsrechte auf 330 Millionen Sonderziehungsrechte vorgeschlagen. Dieser Betrag ist im Verhältnis zu den Quoten anderer Länder angemessen. So wird z. B. die neue Quote für Schweden 450 Millionen Sonderziehungsrechte betragen. Aber auch die erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs läßt diese Erhöhung als gerechtfertigt erscheinen.

Für die Übernahme der Quote anlässlich des Beitritts Österreichs gab das Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 105/1949, das gemäß Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Übereinkommen kann aber nicht für Quotenerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedstaat durch dasselbe zu einer solchen Quotenerhöhung verpflichtet wird. Die Quotenerhöhung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer Quotenerhöhung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung jeweils neu erlangt werden. Zuletzt geschah dies mit dem Bundesgesetz vom

## 707 der Beilagen

3

23. Juni 1971, BGBl. Nr. 309/1971, über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Österreichische Nationalbank. Die Ermächtigung zur neuerlichen Quotenerhöhung soll durch die Novellierung des § 1 Abs. 1 erteilt werden.

Bereits mit dem vorzitierten Bundesgesetz wurde die Österreichische Nationalbank ermächtigt, die gesamte Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds zu übernehmen und alle aus der Mitgliedschaft der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf künftige Quotenerhöhungen. Der Betrag für die vorliegende Quotenerhöhung wird daher von der Österreichischen Nationalbank an den Internationalen Währungsfonds eingezahlt werden.

**Zu Art. I, Ziffer 2:**

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters, dem Internationalen Währungsfonds gegenüber die Erhöhung der österreichischen Quote zu notifizieren, erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der

Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde.

**Zu Art. I, Ziffer 3 bis 5:**

Die vom Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds genehmigte Zweite Änderung und Ergänzung der Statuten hat zu einer Neufassung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds geführt, in der es auch zu Umreihungen von an und für sich unverändert gebliebenen Artikeln kam. Aus diesem Grunde erweist sich die Anpassung einiger weiterer Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Österreichische Nationalbank, BGBl. Nr. 309, als notwendig, in denen auf Bestimmungen des Abkommens in der ursprünglichen Fassung hingewiesen wird. Die Änderungen haben lediglich die Zitierung der Bestimmungen entsprechend der Neufassung des Übereinkommens zum Gegenstand.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

**Zu Art. II:**

Vollziehungsklausel.